



P. Nikiforos Diamandouros
Der Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
51105 Köln
ALLEMAGNE

Straßburg, den 20 -01- 2012

Beschwerde 52/2012/BEH

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2011, in welchem Sie eine Beschwerde über den Gerichtshof der Europäischen Union vorbrachten.

Sie rügten, dass nach ständiger Praxis der drei Gerichte, aus denen sich der Gerichtshof der EU zusammensetzt, entgegen der klaren Rechtslage bestimmte Veröffentlichungen nicht gleichzeitig in allen Amtssprachen der EU verfügbar seien. Im gegebenen Zusammenhang verwiesen Sie insbesondere auf die Entscheidungen in Beamtensachen, das "Repertorium der Rechtsprechung" sowie das "alphabetische Sachregister".

Ihre Beschwerde dürfte sich auf eine Angelegenheit der Verwaltungstätigkeit des Gerichtshofs beziehen, die somit in das Mandat des Bürgerbeauftragten fallen könnte.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sind die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde genau festgelegt. Der Bürgerbeauftragte kann nur dann mit einer Untersuchung beginnen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Eine dieser Bedingungen ist, dass einer Beschwerde die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle der Union vorausgegangen sein müssen.

Die sorgfältige Prüfung Ihrer Beschwerde hat ergeben, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, denn Sie haben augenscheinlich keinerlei administrativen Schritte bei dem Gerichtshof der EU unternommen, die sich auf das Thema Ihrer Beschwerde beziehen.

Zwar erklärten Sie, dass Sie auf den Gegenstand Ihrer Beschwerde bereits im Rahmen Ihrer Gerichtsverfahren hingewiesen hätten. Da sich Ihre Beschwerde jedoch Ihres Erachtens nicht auf die Rechtsprechungstätigkeit des



Gerichtshofs bezieht, bin ich der Auffassung, dass Sie damit die oben genannte Bedingung nicht erfüllt haben.

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen deshalb mitteilen, dass ich gegenwärtig nicht befugt bin, mich mit Ihrer Beschwerde zu befassen.

Wenn Sie die Angelegenheit weiterverfolgen wollen, würde ich Ihnen empfehlen, sich an den Kanzler des Gerichtshofs zu wenden, den Sie unter folgender Anschrift erreichen:

Gerichtshof der Europäischen Union
Der Kanzler
L - 2925 Luxemburg

Sollten Sie vom Gerichtshof nicht innerhalb angemessener Zeit eine zufriedenstellende Antwort erhalten, könnten Sie daran denken, dem Bürgerbeauftragten eine neuerliche Beschwerde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. P. Nikiforos Diamandouros